



Statuten des Vereins „Lebenswelt Heim - Bundesverband“

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 1.1 Der Verein führt den Namen **„Lebenswelt Heim – Bundesverband“**.
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

- 2.1 Der zentrale Zweck des Vereines ist, die Fürsorge alter und pflegebedürftiger Menschen in Österreich zu deren Wohl zu verbessern. Der Verein bezweckt daher, die Qualität der Altenpflege und Seniorenfürsorge auf breiter Basis weiter zu entwickeln. Um diesen Vereinszweck optimal zu erreichen, bedarf es der Unterstützung jener im Bereich der Seniorenfürsorge tätigen Führungskräfte, die mit der Leitung der Einrichtung betraut sind. Ihnen obliegt die Entwicklung und Umsetzung von zeitgemäßen Standards in der Betreuung und Pflege alter Menschen.
- 2.2 Durch die Tätigkeit des Vereines wird auf Bundesebene und internationaler Ebene eine Plattform und Interessensgemeinschaft von den mit der Führung eines Alten- oder Pflegeheimes betrauten Personen für die Arbeit in ihren Einrichtungen geschaffen. Der Bundesverband ist föderal organisiert, da die Bundesländerorganisationen die ordentlichen Mitglieder sind. Über die Bundesländerorganisationen werden damit auf Bundesebene die Interessen der Heime vertreten.
- 2.3 Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereines zählen:
 - a) Professionalisierung der Altenarbeit durch Qualitätsentwicklung.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsentwicklung zur Anhebung des Ansehens alter und pflegebedürftiger Menschen in der Gesellschaft



- c) Anhebung der Attraktivität der dort tätigen Professionen
 - d) Entwicklung von Leitbildern und Modellen der Altenarbeit
 - e) Informations- und Gedankenaustausch sowie Vernetzung der Alten- und Pflegeheime
 - f) Vernetzung unterschiedlicher Formen und Strukturen der Altenbetreuung und -pflege
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke verfolgen
 - h) Service und Know-how zur Stärkung und Verbesserung der persönlichen Arbeit sowie
 - i) Unterstützung der KollegInnen
 - j) Lobbying für verbesserte Rahmenbedingungen der stationären Altenpflege
 - k) bundesweite Förderung einer humanen Seniorenfürsorge.
- 2.4. Der Verein beabsichtigt AnsprechpartnerInnen in Fragen der Sozialpolitik und der Sozialgesetzgebung zu sein und bezweckt weiters die Mitwirkung in Fragen der Ausbildung der MitarbeiterInnen der Altenbetreuung und -pflege.
- 2.5. Zweck des Vereines ist des Weiteren die Vertretung der Interessen der Landesorganisationen bei bundesweiten Fragestellungen und deren Unterstützung bei länderübergreifenden Aufgaben. Im Tätigkeitsgebiet der Mitgliedsorganisation wird der Bundesverband gegenüber Behörden, Trägern und anderen Organisationen nur auf ausdrücklichem Wunsch der jeweiligen Landesorganisation aktiv.
- 2.6. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen: Publikationen, Vorträge, Versammlungen, Fachtagungen, Kongresse und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Vorträgen, Kongressen, Veranstaltungen, Studien und Fachtagungen
 - c) Spenden, Subventionen, Sponsoring, Provisionen und sonstigen Zuwendungen
 - d) Verkauf von Publikationen
 - e) Druckkostenbeiträge und sonstige Erlöse für den Verkauf von Publikationen sowie Inserate-Einnahmen, insbesondere betreffend die Zeitschrift „Lebenswelt Heim“
 - f) Beteiligungen an Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes erfolgt über dessen Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Statuten des Vereines zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere die Vereinszwecke zu fördern.

Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Juristische Personen sind die Landesorganisationen. Zudem können Einzelmitgliedschaften für Heime als juristische Personen sowie Führungskräfte als natürliche Personen beim Bundesverband beantragt und zugesprochen werden, wenn keine entsprechende Landesorganisation im Bundesverband vorhanden oder aktiv vertreten ist.
- 4.2. **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereines unterstützen, werden.
- 4.3. **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.4. **Datenschutzbestimmung nach DSGVO**
Der Verein ist berechtigt Daten von juristischen und natürlichen Personen, die von den Mitgliedsorganisationen elektronisch verwaltet werden zu verwenden, um seinen statutarischen Aufgaben nachkommen zu können.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben.
- 5.2. Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen.
- 5.3. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch mit 31.12 des Jahres, nachdem die entsprechende Landesorganisation wieder aktiv im Bundesverband vertreten ist.
- 5.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- 5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- 6.2. Die ordentlichen juristische Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme durch Entsendung von Delegierten und diese verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.3. Ordentliche natürliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme und verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.4. Sonstige fördernde und Ehrenmitglieder sind zur Generalversammlung einzuladen und verfügen über eine beratende Stimme.
- 6.5. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereines zu unterstützen, die Statuten und Beschlüsse zu beachten sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG – VEREINSVERMÖGEN

- 7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt.
- 7.2. Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliedsbeiträgen, durch die Organisation von Kongressen, Veranstaltungen, Seminaren, Beratungsleistungen, Studien und sonstigen Zuwendungen (siehe § 3.3) gebildet und dient ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes.

§ 8 ORGANE DES VEREINES

- 8.1 die Generalversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 der Geschäftsführende Vorstand
- 8.4 der Vorsitzende
- 8.5 die Kontrolle
- 8.6 das Schiedsgericht

Den Organen können nur Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der/die Vorsitzende fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Tagesordnung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Statuten müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder zumindest zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
- 9.2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Entgegennahme des Geschäftsberichtes des/der Vorsitzenden, des Finanzberichtes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen und Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des Arbeitsprogrammes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Vorsitzenden sowie der RechnungsprüferInnen;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist und über die Auflösung des Vereines;
 - e) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Schiedsgerichtsbeschluss sowie gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.3. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem/ihrer StellvertreterIn geleitet, wie unter § 12.1. festgelegt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

- 9.4. In der Generalversammlung ist jedes ordentliche Mitglied durch maximal 4 Delegiertenstimmen vertreten. Einzelmitgliedschaften sind durch max. 1 Stimme vertreten, pro Bundesland sind max. 4 Stimmen zulässig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.
- 9.5. Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis nicht mitgezählt. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 9.6. Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Delegierter/keine Delegierte diesem Verfahren widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist von einem Wahlausschuss vorzubereiten und zu leiten, der aus der Mitte der Generalversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Delegierten der ordentlichen Mitglieder besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat.

§ 10 VORSTAND

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zumindest einem und nach Ermessen zwei StellvertreterInnen des Vorsitzenden
- c) dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn
- d) dem/der Finanzreferenten/-in und dessen/deren StellvertreterIn
- e) bis zu zwölf BeisitzerInnen.
- f) Hat ein Mitglied einer Landesorganisation eine Funktion im Vorstand des European Ageing Network - E.A.N., so ist dieses Mitglied, so ferne es nicht ohnehin im Vorstand des Bundesverbandes vertreten ist, mit Sitz, ohne Stimme in diesem vertreten.
- g) Ist der Verein Gesellschafter einer in- oder ausländischen Gesellschaft, so ist das Mitglied des Vereins, welches bei dieser Gesellschaft in maßgeblicher Funktion tätig ist oder vom Verein in die Gesellschafterversammlung dauerhaft delegiert wird,

automatisch im Vorstand des Vereins mit Sitz, ohne Stimme vertreten.

- h) Die Generalversammlung kann für wichtige Anliegen des Vereins „Beauftragte“ und einen „Senior President“ ernennen. Die Aufgaben und die Funktionsdauer werden vom Vorstand beschlossen. Die „Beauftragten“ und der Senior President gehören dem Vorstand mit Sitz, ohne Stimme an.
- 10.2. Im Vorstand muss jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme der Einzelmitgliedschaften mindestens durch eine Person und kann höchstens durch zwei Personen vertreten sein. Ausgenommen davon ist jenes Bundesland, in welchem der/die Vorsitzende seine/ihre berufliche Tätigkeit ausübt. Dieses ordentliche Mitglied kann mit der Person des/der Vorsitzenden insgesamt drei Vorstandsfunktionen besetzen. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden kann sich jedes Vorstandsmitglied durch eine Person des Vorstandes der ordentlichen Mitgliedsorganisation vertreten lassen.
- 10.3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht bei der Wahl ihrer VertreterInnen in den Vorstand, die Entscheidung erfolgt in geheimer Wahl durch die Generalversammlung.
- 10.4. Der Vorstand ist zuständig für die Koordination zwischen den ordentlichen Mitgliedern, wenn es sich um bundesweite Angelegenheiten handelt.
- 10.5. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- 10.6. Der Vorstand ist vom/von der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom/von der Vorsitzenden zu einer innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfindenden Sitzung einberufen werden.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet, so ferne die Statuten nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 10.8. Kommt ein Vorstandsmitglied seinen ihm übertragenen Aufgaben nicht nach oder verstößt es gegen die Statuten des Vereines, so kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dessen Beurlaubung von seiner Vorstandstätigkeit beschließen. Das betroffene Vorstandsmitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung das Schiedsgericht anrufen.
- 10.9. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat, und dauert 4

Jahre. Sie endet mit dem Ende der ordentlichen Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

10.10. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes bestellt der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/in bis zur nächsten Wahl durch die Generalversammlung.

10.11. Jede Vorstandsfunktion endet automatisch mit Ende der Leitungsfunktion in der stationären Altenarbeit oder dem Ende der Mitgliedschaft in der Mitgliedsorganisation des Vereines.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

11.1. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen, der den/die Vorsitzende/n in der Führung der Vereinsgeschäfte berät und unterstützt.

11.2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören neben dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren StellvertreterInnen sowie dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin noch maximal 4 weitere Personen an.

11.3. Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend im Vorstand.

11.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

11.5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ablauf einer halben Stunde nach angesetztem Beginn der Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 12 VORSITZENDER

12.1. Der/die Vorsitzende und im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die 1. StellvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. StellvertreterIn sind zur alleinigen Vertretung des Vereines berechtigt.

12.2. Der/die Vorsitzende oder der/die genannte StellvertreterIn leitet die Generalversammlung bzw. die Sitzung des Vorstandes. Er/sie vollzieht die Beschlüsse.

12.3. Der/die Vorsitzende erteilt die Aufnahmebestätigung für neue Mitglieder.

12.4. Im Namen des Vorstandes erstattet er/sie Tätigkeitsberichte an die Generalversammlung.

12.5. Die weitere Zuständigkeit des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen wird durch die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

- 13.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Vorstand eine Nachbestellung zu erfolgen.
- 13.2. Die RechnungsprüferInnen prüfen die finanzielle Gebarung des Vereines. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege sowie der Jahresabschluss.
- 13.3. Die RechnungsprüferInnen berichten der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnis. Sie stellen auch den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Die RechnungsprüferInnen haben außerdem die Pflicht den Vorstand auf statutenwidrige Umstände aufmerksam zu machen.
- 13.4. Im Falle der Vereinsauflösung sind die RechnungsprüferInnen mit der vollständigen Liquidierung betraut.
- 13.5. Ein/e RechnungsprüferIn kann keine weitere Funktion des Vereines ausüben.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

- 14.1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichem Schlichtungsversuch durch den Vorstand ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Bevollmächtigte entsendet, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 14.2. Die vier SchiedsrichterInnen wählen ein fünftes Mitglied aus dem Kreis des Vorstandes als Vorsitzende/n, der/die bei allen Beschlüssen mit stimmt. Kann jedoch über den/die Vorsitzende/n keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 14.3. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Entscheidung zu treffen.

- 14.4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, das bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, die sodann endgültig zu entscheiden hat.

§ 15 Generalsekretär

- 15.1. Der Vorstand kann ein Generalsekretariat einrichten und eine/n GeneralsekretärIn bestellen und abberufen. Der/die GeneralsekretärIn hat die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung zu führen.

§ 16 VEREINSÄMTER

- 16.1. Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
- 16.2. Die VereinsfunktionärInnen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3. VereinsfunktionärInnen haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17 VEREINSVERMÖGEN

- 17.1. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereines zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 17.2. Etwaige Gewinne oder Überschüsse des Vereines dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als diese zur nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung des Zweckes des Vereines erforderlich sind.

§ 18 AUFLÖSUNG

- 18.1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Für Einzelmitgliedschaften können hierbei jeweils max. 2 Stimmen pro Bundesland gewertet werden. Über die Auflösung beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

- 18.2. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Seniorenfürsorge im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 18.3. Als AbwicklerInnen sind lt. § 13 die RechnungsprüferInnen bestellt. Nehmen diese jedoch die Bestellung nicht an, so sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte AbwicklerInnen.

§ 19 Sprachliche GLEICHBEHANDLUNG

Das Statut verwendet bei personenbezogenen Ausdrücken die männliche Form und gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.